

mende Beschlüsse fassen. Die Volksvertretungen haben das Recht, schrittweise konkrete Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Tagungen der Volksvertretungen fallen, auf den Rat des G. zu übertragen. Der Rat des G. erarbeitet zu allen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des G. einen einheitlichen Standpunkt. Er bereitet durch Empfehlungen und Beschlusentwürfe erforderliche Entscheidungen der Volksvertretungen und Räte der beteiligten Städte und Gemeinden vor. Im Rahmen der ihm zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragenen Aufgaben trifft er einstimmig anzunehmende Entscheidungen. Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben können beim Rat des G., bei gleichzeitiger Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Räten der Städte und Gemeinden, die erforderlichen Organe gebildet werden. Die Bildung von Gemeindevertretungen bedarf der Zustimmung durch die zuständige höhere Volksvertretung. —> *kommunaler Zweckverband*

Gemeindevertretung: das von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde gewählte Organ der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Gemeinde (—*■ *örtliche Volksvertretungen*). Die G. verwirklicht unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze u. a. Rechtsvorschriften in der Gemeinde in enger Verbindung mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik. Die G. wählt als ihre Organe den -*• *Rat der*

Gemeinde sowie die ständigen Kommissionen. Sie tritt in der Regel einmal in zwei Monaten zur Tagung zusammen. Die G. verwirklicht durch ihre Tagungen, durch ihren Rat, ihre ständigen und zeitweiligen Kommissionen, durch das Wirken der Abgeordneten im Betrieb und im Wohngebiet die Einheit von Beschlussfassung, Durchführung und Kontrolle. Die grundlegende Zielsetzung für die Tätigkeit der G. ist die ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger (Verfassung der DDR, Art. 43). Die G. beschließt den Jahresplan der Gemeinde. Sie entscheidet über die Aufgaben der ihr in eigener Verantwortung unterstehenden Bereiche. Sie fördert die Instandsetzung, Modernisierung, den Um- und Ausbau von Wohnungen, organisiert die Kontrolle über die kontinuierliche und stabile Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und sichert die Versorgung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen. Die G. entwickelt die Initiative der Bürger und nutzt alle örtlichen Kapazitäten und Reserven zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere durch die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen. Die G. organisiert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Bürger, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Einrichtungen zur Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben und zur Entwicklung eines vielseitigen geistig-kulturellen Lebens. Besonders über ihre Abgeordneten leistet die G. einen wesentlichen Teil der politischen Massenarbeit in der Gemeinde. Gemeinsam mit den Ausschüssen